Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 78 (2004)

Artikel: "Mit dem Für zuo ir richten und si zuo Bulfer verbrennen" : Zauberwahn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen

Autor: Landolt, Oliver

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841519

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Mit dem Für zuo ir richten und si zuo Bulfer verbrennen»

Zauberwahn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen

Oliver Landolt

Das Thema der Hexerei und der Hexenverfolgung interessiert seit dem 19. Jahrhundert die Geschichtswissenschaft. Fachhistoriker wie auch Laien beschäftigten sich immer wieder mit dieser Thematik und forschten entweder ganz allgemein oder in lokalem Rahmen. Auch die im Kanton Schaffhausen tätigen Historiker waren von dieser Thematik fasziniert, wobei allerdings das bisher bekannte Schaffhauser Quellenmaterial verhältnismässig dürftige Hinweise gab.[1] So bemerkte denn auch der bekannte Schaffhauser Lokalhistoriker Albert Steinegger im Jahre 1934, dass sowohl die Stadt Schaffhausen wie auch deren Territorium nicht zu den Gebieten gehörten, in welchen umfangreiche Zauberei- und Hexenprozesse stattgefunden hätten.[2] In der Folge fand dieses Forschungsergebnis Eingang in allgemein zusammenfassende Darstellungen zur Hexenverfolgung im Gebiet der heutigen Schweiz.[3] Verstärkt wurde dieses Bild durch die Tatsache, dass aus Schaffhausen wie auch dessen näherer Umgebung nur wenige Sagen überliefert sind, in welchen Zauberer oder Hexen eine Rolle spielen. Namenskundlich-topografische Überlieferungen sind ebenfalls weit gehend zu vernachlässigen.[4]
Obwohl also die Stadt wie auch die Landschaft um Schaffhausen keine typische

1 In der Chronik der Stadt Schaffhausen, hg. v. Eduard Im Thurn und Hans Wilhelm Harder, 5 Bücher, Schaffhausen 1844, werden einzelne Hexenfälle erwähnt, wobei die Quellenangaben allerdings nicht unproblematisch und in nicht seltenen Fällen unzuverlässig sind.

2 Albert Steinegger, Die Hexenverfolgungen im Kanton Schaffhausen, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 33/1934, S. 204–210, hier S. 204.

3 Guido Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, Affoltern a. A. 1945. Weit gehend auf Bader beruht die Darstellung von Franz Rueb, Hexenbrände. Die Schweizergeschichte des Teufelswahns, Zürich 1995, S. 231.

4 Reinhard Frauenfelder, Sagen und Legenden aus dem Kanton Schaffhausen, Neuaufl., überarb. und erg. v. Hans Ulrich Wipf, Schaffhausen 1983, S. 65–69, erwähnt in seiner Sagensammlung nur gerade eine Sage mit dem Hexenthema («Der Hexenstein»). Ein «Hexenstock» bei Hemmental wird als weitere topografische Örtlichkeit erwähnt (Randenschau, 5. September 1959, Nr. 5/6, S. 22 f.); für diesen Hinweis von Dr. Hans Ulrich Wipf bedanke ich mich ganz herzlich.

Region gewesen zu sein scheint, in welcher es zu häufigen Zaubereiprozessen und Hexenverfolgungen kam,[5] war Schaffhausen ein Ort, an welchem es zu einigen sehr frühen und im Hinblick auf die Ausbildung des spätmittelalterlichen Hexenbildes interessanten Entwicklungen kam. Von besonderem Interesse ist dabei, dass in einzelnen Fällen sich die sozialen Hintergründe dank einer günstigen Quellenlage rekonstruieren lassen: Vor allem die mikrohistorische Erforschung einzelner Zauberei- und Hexenprozesse, welche durch die Sammlung sämtlicher prosopografischer Daten die Biografie von Tätern und Opfern zu rekonstruieren versucht, brachte die Forschungen zu den spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den letzten Jahren in entscheidendem Masse voran. Vor allem steuerte die mediävistische Forschung innerhalb der modernen Geschichtswissenschaft zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen einige äusserst wichtige Arbeiten bei, wobei speziell das Gebiet der heutigen Schweiz wiederholt im Mittelpunkt des Interesses stand.[6]

Die Entwicklung der Magie- und Zaubereivorstellungen von der Antike bis ins Mittelalter

Schon die Bibel forderte den Tod von Zauberern: So heisst eine Stelle bei Exodus 22, 18 in der Fassung der lateinischen Vulgata: «Maleficos non patieris vivere.»[7] Aber nicht nur in der jüdisch-christlichen Überlieferung wurden Magie

---

5 Im Gegensatz hierzu gibt es innerhalb der Grenzen der heutigen Schweiz Regionen, in welchen es besonders häufig zu Hexenverfolgungen kam, wie beispielsweise das Gebiet des heutigen Kantons Luzern (Joseph Schacher, Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Sursee und Luzern 1400–1675, Luzern 1947; Andreas Blauert, Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde. Das Beispiel Kriens/Luzern um 1500, in: Geschichte und Gesellschaft, 16/1, 1990, S. 8–25; Stefan Jäggi, Luzerner Verfahren wegen Zauberei und Hexerei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 52/2002, S. 143–150).

6 Vor allem die schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts von dem Kölner Stadtarchivar Joseph Hansen vorgelegte Quellensammlung (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901) beeinflusste die Forschung zu den Hexenverfolgungen während langer Zeit. An neueren Forschungen seien genannt: Richard Kieckhefer, European witch trials. Their foundations in popular and learned culture, 1300–1500, London 1976; Andreas Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989; Ders., Die Erforschung der Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, in: Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, hg. v. Andreas Blauert, Frankfurt am Main 1990, S. 11–42; Arno Borst, Anfänge des Hexenwahns in den Alpen, in: Ders., Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalters, München, Zürich 1988, S. 262–286; Oliver Landolt, Zauberwahn und Hexenverfolgungen in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Hubert Herkomer, Rainer C. Schwinges (Hg.), Engel, Teufel und Dämonen, Basel 2004 (im Druck). Ein Überblick über die neuesten Forschungsergebnisse zu den Anfängen der Hexenverfolgung im Gebiet der spätmittelalterlichen Schweiz: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 52/2002, S. 103–162.

7 Zu Deutsch: «Die Zauberer sollst du nicht am Leben lassen.» In den meisten Bibelübersetzungen wird der in der lateinischen Vulgata-Version wiedergegebene Begriff «maleficos» in männlicher

und Zauberer negativ betrachtet; die heidnisch-römische Antike stellte den Schadenszauber ebenfalls unter Strafe.[8] Im Gegensatz hierzu blieb der in guter Absicht ausgeübte Zauber straffrei; erst mit der Durchsetzung des Christentums im römischen Reich wurde dann aber auch diese Magie unter Strafe gestellt.[9] Obwohl es vereinzelt zu Todesurteilen gegenüber Zauberern und Magiern kam, wurden bis ins 11. Jahrhundert Zaubereidelikte wie im Übrigen auch andere Häretiken mittels relativ milder Kirchenbussen bekämpft.[10] Seit diesem Zeitpunkt wandelte sich aber die Einstellung der kirchlichen wie weltlichen Obrigkeiten, und immer häufiger wurden der Zauberei wie auch der Ketzerei überführte Personen zum Tode auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Seit dem Pontifikat von Innozenz III. (1198–1216) wurden tatsächliche wie auch vermeintliche Gegner der Papstkirche immer unbarmherziger bekämpft, wobei den Bewegungen der Katharer und Waldenser und anderen häretisierten Gruppen alle möglichen Schandtaten vorgeworfen wurden, beispielsweise die Anwendung von Zaubermitteln zur Erreichung ihrer Ziele. Einen ersten Höhepunkt erreichte diese Entwicklung mit der durch Papst Johannes XXII. (1316–1334) im Jahre 1326 erlassenen Bulle «Super illius specula», in welcher gefordert wurde, dass überführte Ketzer und Zauberer mit dem Feuertod auf dem Scheiterhaufen zu bestrafen seien. Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hexenbildes war die in dieser Bulle geäusserte Vorstellung, dass die Zauberer und Zauberinnen einen Pakt mit der Hölle schliessen würden («pactum faciunt cum inferno»).[11] Die Vorstellung eines Dämonenpaktes hatte schon Augustinus (354–430) entwickelt; unter dem Einfluss der scholastischen Theologie wurde diese Vorstellung durch Thomas von Aquin zu einer systematischen Dämonologie weiterentwickelt. Für die Ausbildung der neuzeitlichen Hexenvorstellung waren diese Vorstellungen grundlegend.[12] Auch im weltlichen Bereich

---

bzw. geschlechtsneutraler Form feminisiert und mit «Zauberin» bzw. «Zauberinnen» wiedergegeben. Als Beispiel: Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, Zürich 1993 («Zürcher Bibel»): «Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen.» Siehe auch: Christa Tuczay, Magie und Magier im Mittelalter, München 2003 (überarbeitete Neuausgabe), S. 47. Dabei muss man sich bewusst sein, dass in der Frühzeit der Zauberei- bzw. der Hexenverfolgungen der Anteil der männlichen Angeklagten deutlich höher war als derjenige der weiblichen (František Graus, Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, 2. Aufl., Göttingen 1987, S. 150 [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86]).

8 Hans Biedermann, Ausbildung der Hexenlehre, in: Helfried Valentinitsch (Hg.), Hexen und Zauberer. Die grosse Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, Graz, Wien 1987, S. 209–218, hier S. 209.

9 Wolfgang Behringer, Hexen. Glaube – Verfolgung – Vermarktung, München 1998, S. 23 f.

10 Wolfgang Behringer, «Vom Unkraut unter dem Weizen». Die Stellung der Kirchen zum Hexenproblem, in: Richard van Dülmen, Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1987, S. 15–47, hier S. 21; Jean-Claude Schmitt, Heidenspass und Höllenangst. Aberglaube im Mittelalter, Frankfurt am Main, New York 1993, S. 45–50.

11 Zitiert nach Hansen (wie Anm. 6), S. 5.

12 Wolfgang Schild, Die Maleficia der Hexenleut', o. O. 1997, S. 63 (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. T., Nr. 1).

wurde Zauberei in Verbindung mit der Teufelsbeschwörung zunehmend mit der Todesstrafe bedroht, wie zum Beispiel der um 1275 entstandene «Schwabenspiegel» zeigt: «Ez si wip oder man, di mit zouber oder mit worten den tiuvel zu in ladent, die sol man brennen oder swelchen tot der rihtaer wil, der noch erger ist dann brennen [...].»[13] Teufels- und Dämonenvorstellungen spielten im Weltbild der mittelalterlichen Menschen eine grosse Rolle, wie sich etwa in den Heiligenviten und Legenden zeigt, in denen immer wieder Heilige durch Teufel und Dämonen versucht werden und gegen diese ankämpfen müssen.[14] Manchmal waren es auch Visionen vom Fegefeuer, welche eine Vorstellung vom Teufel und der Hölle vermitteln konnten: So hatte beispielsweise die vor allem im Schwarzwald als Lokalheilige verehrte Luitgard von Wittichen laut Bericht ihres Beichtvaters Berchtold von Bombach in Schaffhausen in der Kirche eine Vision, in welcher sie arme Seelen im Fegefeuer schmachten sah.[15] Auch in der bildenden Kunst waren die satanischen Mächte allgegenwärtig: Teufels- und Dämonendarstellungen auf Fresken und Plastiken waren in den spätmittelalterlichen Kirchen und Kapellen vor allem im Zusammenhang mit der in dieser Zeit immer populärer werdenden Fegefeuerlehre weit verbreitet. In der Volkskultur spielte die Figur des Teufels ebenfalls eine grosse Rolle, wie dies auch in den Schaffhauser Quellen sehr deutlich belegt ist: So wird um das Jahr 1380 im städtischen Frevelbuch ein Strafverfahren erwähnt, in welches ein als Teufel verkleideter Fasnachtsnarr verwickelt war. Dies war nicht im Sinne der städtischen Ratsobrigkeit, welche das Tragen dieses Fasnachtskostümes unter Strafe stellte.[16] Wie aus Belegen verschiedener Städte hervorgeht, erfreute sich das Tragen von Teufelskostümen neben den Tiermasken während der Fasnachtszeit im Laufe des Spätmittelalters immer grösserer Beliebtheit.[17] Ob es im Mittelalter tatsächlich Leute gab, welche einen

---

13 Zitiert nach Wolfgang Behringer (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, 2. überarb. Aufl., München 1993, S. 66, Nr. 41.

14 Peter Dinzelbacher, Die Realität des Teufels im Mittelalter, in: Peter Segl (Hg.), Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487, Köln 1988, S. 151–175, hier S. 155 (Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 2). Zur Nähe der Stereotypen von Hexen und Heiligen: Ders., Heilige oder Hexen? Schicksale auffälliger Frauen in Mittelalter und Frühneuzeit, Reinbek bei Hamburg 1997.

15 Leben der seligen Luitgard, der Stifterin von Wittichen, von Pfarrer Bertholt von Bombach, in: Franz Josef Mone (Hg.), Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 3, Karlsruhe 1863 S. 438–467. Eine Übersetzung ins Neuhochdeutsche findet sich bei Berchtold von Bombach, Das Leben der heiligen Luitgard von Wittichen. Die Heilige des Mutterschosses (1291–1348), hg. v. Arnold Guillet, Stein am Rhein 1976, Kap. 63 («In Schaffhausen liess Gott sie einen Blick tun ins Fegefeuer», S. 102 f.). Allgemein zur Entstehung und Bedeutung der Fegefeuerlehre: Jacques Le Goff, Die Geburt des Fegefeuers. Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter, 2. Aufl., München 1991; Himmel – Hölle – Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog von Peter Jezler, Zürich 1994.

16 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1,1, fol. 64 r. Zur Teufelskostümierung im Zusammenhang mit der Fasnacht im spätmittelalterlichen Schaffhausen: Oliver Landolt, Wildes Fasnachtstreiben im alten Schaffhausen, in: Schaffhauser Nachrichten, 15. 2. 2003, S. 17–19.

17 Hans Moser, Städtische Fasnacht des Mittelalters, in: Ders., Volksbräuche im geschichtlichen

eigentlichen Teufelskult praktizierten, oder ob dies ein reines Konstrukt gelehrter Theologie war, welches die Kirche in ihrem Kampf gegen Ketzer und Hexen propagandistisch nutzte, ist innerhalb der Geschichtswissenschaft umstritten. Immerhin deuten erhaltene Zauberbücher an, in welchen einschlägige Teufels- und Dämonenbeschwörungsformeln überliefert sind, dass es im Mittelalter durchaus zu Fällen von Teufelsanbetung kam.[18]

Neben der so genannten «schwarzen» Magie, welche als vom Teufel herkommend durch die Zeitgenossen gedeutet wurde und worunter eigentliche Schadenszaubereien verstanden wurden, gab es auch die Vorstellung der «weissen» Magie. Darunter wurden unter anderem magische Rituale zum Zwecke der Heilung von Krankheiten, der Zukunftsdeutung oder aber auch der Wiederauffindung von verlorenen oder gestohlenen Gegenständen verstanden. Wenn auch die Grenze zwischen «weisser» und «schwarzer» Magie bisweilen nicht klar gezogen werden kann,[19] so blieb die Anwendung von «weisser» Magie bis in die frühe Neuzeit hinein von der weltlichen Strafverfolgung zumeist unbehelligt, während das Betreiben von «schwarzer» Magie immer von der weltlichen Gerichtsbarkeit verfolgt wurde. Im Gegensatz hierzu bestand in der kirchlichen Rechtsprechung schon immer die Tendenz, «schwarze» und «weisse» Magie einander gleichzusetzen und allgemein Zauberei zum Ketzereidelikt zu zählen.[20] Allerdings stellte auch die weltliche Gerichtsbarkeit die «weisse» Magie zunehmend unter Strafe: 1534 verbot der Schaffhauser Rat beispielsweise einem so genannten «Gaugler» das Wahrsagen.[21] Noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Anwendung magischer Praktiken zur Wiedergewinnung von gestohlenem Besitz in und um Schaffhausen so weit verbreitet, dass der Rat sich gezwungen sah, ein Mandat zu erlassen, um solches zu unterbinden: 1662 verbot er in der Stadt und auf der Landschaft bei hoher Busse das so genannte «Lachsen», worunter abergläubische Beschwörungen zur Abwendung von Krankheiten bei Mensch und Vieh, zum Auffinden von Schätzen wie auch zum Wiedergewinnen gestohlenen Eigentums zu verstehen ist.[22] Weit verbreitet war die Auffassung, dass ein schädigender

---

Wandel. Ergebnisse aus fünfzig Jahren volkskundlicher Quellenforschung, o. O. 1985, S. 98 bis 140, hier S. 112 f. (Forschungshefte, hg. v. Bayerischen Nationalmuseum München 10).

18 Peter Dinzelbacher, Angst im Mittelalter. Teufels-, Todes- und Gotteserfahrung: Mentalitätsgeschichte und Ikonographie, Paderborn, München, Wien, Zürich 1996, S. 126 f. Allgemein zum Aufkommen eines eigentlichen «Satanismus» im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Abendland: Jean Delumeau, Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1989, S. 358–386.

19 Vgl. hierzu beispielsweise Eva Labouvie, Hexenspuk und Hexenabwehr. Volksmagie und volkstümlicher Hexenglaube, in: Richard van Dülmen (Hg.), Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1987, S. 49–93, hier S. 51 f.

20 Wolfgang Behringer, «Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung ...». Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa, in: Richard van Dülmen (Hg.), Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1987, S. 131–169, hier S. 131 ff.

21 Chronik der Stadt Schaffhausen (wie Anm. 1), 4. Buch, S. 161.

22 W. Wildberger, Die Landschaft im XVI. und XVII. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons

Zauber nur mit einem Gegenzauber bekämpft und so wirkungslos gemacht werden könne.[23] Speziell einzelnen Pflanzen und Kräutern schrieben der Volksglaube und die Volksmedizin dämonenabwehrende Wirkung zu. Um bösen Geistern und Dämonen den Eintritt in ein Haus zu verwehren, wurden beispielsweise in Gächlingen Ende des 16. Jahrhunderts in Balken bei Scheunentoren oder über Kaminsimsen kleine Löcher gebohrt, so genannte «Hexenpündtli» hineingesteckt und das Loch mit einem Holzzapfen, welcher das Zeichen des Kreuzes trug, verschlossen. Bei diesen «Hexenpündtli» handelte es sich um Leinwandsäckchen, die mit einer Schnur zusammengebunden waren. Der Inhalt dieser Säckchen bestand aus vermoderten Pflanzenbestandteilen, Wachs, Korallenstücklein, Steinsamen[24] sowie einem etwa 20 Zentimeter langen und 1 Zentimeter breiten Papierröllchen mit der Aufschrift: «Im Namen Jesu befiehl ich dir + leitiger Deufel, mach dich + hinweg, samt dem hellischen Anhang, hex und zauberey +++.»[25] Ganz allgemein müssen magische Vorstellungen in der Bewältigung des Alltags in der vorindustriellen Gesellschaft eine wichtige Rolle gespielt haben.[26] Erst im Laufe des Spätmittelalters kam es zur Ausbildung des eigentlichen Sammelbegriffes der «Hexerei». Dieser eigentlich theologisch-kirchliche Hexenbegriff vereinigt in sich verschiedene ältere, zumeist volkstümliche Zaubereibegriffe sowie andere Formen des Aberglaubens zusammen mit den Lehren der christlichen Dämonologie und den Straftatbeständen der Ketzerinquisition.[27] Bis heute unübertroffen ist die bereits 1898 durch den bekannten Hexenforscher Joseph Hansen vorgelegte Definition der Hexe: Hexen waren Personen «vornehmlich weiblichen Geschlechts, die einen Pakt mit dem Teufel geschlossen haben, um mit dessen Hülfe den Mitmenschen Schädigungen zuzufügen, die unter einander eine ketzerische Sekte bilden, die an dem unter dem Vorsitz des Teufels stattfindenden nächtlichen Hexensabbat

---

Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848. Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901, S. 389–408, hier S. 405. Zum Begriff «lachsne», «Lachsner» und «Lachsneri»: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 3, bearb. v. Fr. Staub, L. Tobler, R. Schoch, A. Bachmann, H. Bruppacher, Frauenfeld 1895, Sp. 1044–1046.

23 Allgemein hierzu: Labouvie (wie Anm. 19), S. 49–93.

24 Lateinischer Name: Lithospermum officinale. Dieser Steinsamen wurde weitherum als Zaubermittel gegen Dämonen verwendet; bisweilen wurden diese Steinsamen auch in Amuletten verwendet.

25 Jakob Wipf, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929, S. 41.

26 Heide Dienst, Lebensbewältigung durch Magie. Alltägliche Zauberei in Innsbruck gegen Ende des 15. Jahrhunderts, in: Alfred Kohler, Heinrich Lutz (Hg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mittelalterlichen Städten, München 1987, S. 80–116. Einzelne Aspekte der Bedeutung magischer Vorstellungen im frühneuzeitlichen Schaffhausen: Roland E. Hofer, Individuelle Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit. Anmerkungen zu Münzmeister Werner Zentgraf und seiner zweiten Frau Barbara Wissler, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, 73/1996, S. 207–212.

27 Dieter Harmening, Zauberinnen und Hexen. Vom Wandel des Zaubereibegriffes im späten Mittelalter, in: Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, hg. v. Andreas Blauert, Frankfurt am Main 1990, S. 68–90, hier S. 74 f.

theilnehmen, die sich zu diesem Sabbat mit teuflischer Hülfe in schnellem Flug durch die Lüfte hinbegeben, die endlich untereinander und mit dem Teufel geschlechtlich Unzucht verüben».[28] Hexenprozesse gemäss dieser Definition wurden in Mittel- und Westeuropa ungefähr seit den 1430er-Jahren geführt.[29] Bei einer näheren Betrachtung der wenigen in Schaffhausen und Umgebung vor weltlichen Gerichten geführten Zauberei- und Hexenprozesse zeigt sich, wie wenig geprägt das Zauberer- beziehungsweise Hexenbild von solchen dämonologisch-theoretischen Vorstellungen in Schaffhausen war.[30] Im Wesentlichen beschränkten sich die überlieferten Anschuldigungen auf Schadenszauber, worunter «maleficia» wie Wetterzauber, Liebeszauber, Verursachung von Krankheiten bei Mensch und Tier und ähnliche Zaubereien zu verstehen sind. Allerdings taucht auch schon die Anschuldigung des Teufelspaktes in einzelnen Fällen auf.

Die Verfolgung von Zaubereidelikten im Gebiet der heutigen Schweiz und in Schaffhausen

Überlieferte Gerichtsquellen aus dem späten 14. und beginnenden 15. Jahrhundert belegen in verschiedenen Städten des schweizerischen Raumes Delikte, welche unter dem Oberbegriff des Schadenszaubers subsumiert werden können. Unter Schadenszaubereien versteht man Zaubereivorfälle, bei welchen Menschen entweder an ihrem Leib und Leben oder aber an ihrem Eigentum und Vermögen mittels magisch-ritueller Praktiken geschädigt werden sollen. Bekannt ist der so genannte «Hexenschuss», bei welchem mittels magischer Praktiken andere Menschen an Leib oder Leben geschädigt werden sollen; hierhin gehört im Übrigen auch die Vorstellung vom «bösen Blick». In der durch Mangel geprägten spätmittelalterlichen Gesellschaft hatten Schadenszaubereien, durch welche Menschen an ihrem Eigentum geschädigt wurden, eine besondere Bedeutung; wiederholt werden denn auch solche Beschuldigungen vor den Gerichten verhandelt. So wurde beispielsweise 1399 eine Frau in Basel für fünf Jahre aus der Stadt verbannt, weil sie einen Mann durch Zaubermittel «ze armůt» gebracht habe und ausserdem in den Nächten in Häuser einsteige und Diebstähle vor den Augen aller Hausbewohner begehe, ohne dass diese etwas dagegen unternehmen könnten.[31]

---

28 Joseph Hansen, Inquisition und Hexenverfolgung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift, 81/1898, S. 385–432, hier S. 386.

29 Blauert, Erforschung (wie Anm. 6), S. 14.

30 Selbst die in Hexenprozessen relativ erfahrenen Luzerner Richter hatten gemäss Susanna Burghartz, Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichsetzung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts, in: 3. Schweizerische Historikerinnentagung, hg. v. Lisa Berrisch et al., Zürich 1986, S. 86–105, hier S. 91 bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts noch recht rudimentäre dämonologische Vorstellungen trotz dem bereits zu Ende des 15. Jahrhunderts erschienenen «Malleus Maleficarum», in welchem das neue theologisch-gelehrte Hexenbild propagiert wurde.

Solche zumeist als Akkusationsprozesse geführten Gerichtsfälle, welche auf Anzeige eines durch die vermeintlichen Zaubereien geschädigten Klägers vor den städtischen Gerichten verhandelt wurden, lassen sich in den Justizakten von Basel, Luzern wie auch von Schaffhausen in dieser Zeit finden. Zu den klassischen Schadenszaubereien gehört etwa auch der Milchzauber, bei welchem mittels magischer Praktiken entweder Kühe verzaubert wurden, damit diese keine Milch mehr gaben, oder aber mittels zauberischer Praktiken fremden Kühen die Milch zum eigenen Vorteil gestohlen wurde. Ein solcher Fall von Milchzauber ist auch für Schaffhausen in den erhaltenen Frevelbüchern belegt: 1377 wurde vor dem Gericht ein Fall behandelt, in dem ein Mann namens Hagspann die Frau von Hainiman als «hex» beschimpfte und sie zudem beschuldigte, dass sie den Kühen die Milch nähme. In der Folge kam es zu tätlichen Übergriffen des Mannes auf die Frau, wobei Hagspann der Frau gegen ihre Augen griff und «sazt ir sin túmen an dü ůgen».[32] In der Hauptsache scheint das Gericht die verbalen und brachialen Gewalttätigkeiten des Mannes gegen die Frau strafrechtlich verfolgt zu haben; unklar und aus den Quellen nicht ersichtlich ist aber, ob die Richter die angeblich magischen Praktiken der Frau, welche sie schädigend eingesetzt haben soll, ebenfalls untersuchten. Im Übrigen scheint die Frau Hainimans öfters in Handgreiflichkeiten verwickelt gewesen zu sein, erscheint doch auf derselben Seite des Frevelbuchs ein Eintrag, in welchem sie wiederum eine Hauptrolle spielte. Dabei wurde sie so stark von einer gewissen Múllerin, der Frau des Hans am Lewe, mit einem Bengel geschlagen, dass sie stürzte.[33]

In den Quellen werden des öfteren Fälle von Liebeszauber erwähnt, bei welchen vor allem Frauen die Liebe ihrer eigenen oder aber fremder Männer mit magischen Praktiken zu erringen suchten. Die Anwendung von Liebeszauber scheint im Spätmittelalter eine unter den Frauen recht verbreitete Praxis zur Förderung des Liebesglückes gewesen zu sein.[34] So wurde 1398 in Schaffhausen ein Liebeszauberfall verhandelt, in welchem eine Frau namens Gőtfridin von einem gewissen Hainiman Peter und dessen Mutter beschuldigt wurde, dass ihn diese Frau verzaubert hätte, «daz er kain wip haben mőcht dann si».[35] Zudem beschuldigten sie diese Frau, dass sie solchen Liebeszauber zuvor auch mit anderen Leuten getrieben hätte. Bůrkli Peter, der Bruder des Hainiman Peter, bestätigte diese Aussagen. Hainiman Peter beschimpfte die Gőtfridin weiter, dass sie ein «bőse wip» sei und dass sie wie auch ihre Mutter seit jeher ein solches Leben geführt hätten und

31 Aug. Burckhardt, Ein Zauberfall von 1399, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 5/1901, S. 65.

32 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1,1, fol. 49 v.

33 Ebd.

34 Speziell zum Delikt des Liebeszaubers mit dem Beispiel der spätmittelalterlichen Stadt Regensburg: Lothar Kolmer, Gewalttätige Öffentlichkeit und Öffentliche Gewalt. Zur städtischen Kriminalität im späten Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 114, 1997, S. 261–295, hier S. 283.

35 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1,2, fol. 32 v.

andere Leute oft verzaubert hätten.[36] Über den weiteren Gang der Ereignisse und ob der Fall durch den Rat überhaupt weitergezogen wurde, ist in den überlieferten Quellen nichts dokumentiert. Näheres erfahren wir aber über die sozialen Hintergründe der beteiligten Personen dank des «Behebbuches» von 1392, in welchem die Vermögen der Bewohner der Stadt Schaffhausen zur Steuererfassung verzeichnet worden waren.[37] Dabei ist ersichtlich, dass Kläger wie Angeklagte in nächster Nähe im Gebiet Fischerhäuser wohnten, einem in der damaligen Zeit sozialtopografisch eher ärmlichen Quartier. Bůrkli Peter versteuerte rund 97 Pfund Heller (= 77,6 rheinische Gulden) Vermögen,[38] während ein Henni Peter, vermutlich der besagte Hainiman Peter, 44 Pfund Heller (= 35,2 rheinische Gulden) sein Eigentum nennen konnte.[39] Noch ärmer war die angeklagte Gůtfridin, welche als allein stehende Frau mit ihrem vermutlich noch minderjährigen Sohn zusammen wohnte und nur über ein bescheidenes Vermögen von 30 Pfund Heller (= 24 rheinische Gulden) verfügte.[40] Zum Vergleich: 1392 versteuerte der reichste Schaffhauser, der dem städtischen Adel angehörende Wilhelm Imthurn, ein Vermögen von rund 21'000 rheinischen Gulden.[41]

Dokumentiert sind aber auch immer wieder Schadenszaubereien, in welchen sich einzelne von ihren Partnern verlassene Personen rächen: In Basel fanden zu Beginn des 15. Jahrhunderts verschiedene Prozesse statt, in welche eine ganze Reihe von Frauen aus vornehmen Stadtbasler Familien verwickelt waren. Diese verlassenen Frauen versuchten mittels «Wachsmännleinzaubers», also mit der aus dem Voodoo-Kult bekannten Traktierung einer figürlichen Darstellung einer lebenden Person, sich an ihren ehemaligen Liebhabern zu rächen; daneben betrieben Einzelne auch Wetter- und Vergiftungszauber.[42] Derselbe Zauber findet sich auch in der Schaffhauser Sage «Der Hexenstein», wo eine alte Hexe während mehrerer Nächte ein Wachsbildnis ihres Widersachers über einem Haselfeuer[43] verbrannte und so

---

36 Ebd.

37 Zur Vermögenssteuer in Schaffhausen: Karl Schmuki, Steuern und Staatsfinanzen. Die bürgerliche Vermögenssteuer in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1988; Oliver Landolt, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Stuttgart 2004 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 48).

38 Stadtarchiv Schaffhausen A II 06.01, Bd. 1, S. 3.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Hektor Ammann, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948, S. 346; Stadtarchiv Schaffhausen A II 06.01, Bd. 1, S. 13.

42 Karl Buxtorf-Falkeisen, Baslerische Stadt- und Landschaftsgeschichten aus dem sechzehnten Jahrhundert. Heft: Basler Zauber-Prozesse aus dem 14. und 15. Jahrhundert, Basel 1868; Blauert, Frühe Hexenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 53–55.

43 Zur besonderen Bedeutung des Haselnussstrauches im Volksaberglauben und der Volksmedizin: Georg Kummer, Schaffhauser Volksbotanik: II. Die Kulturpflanzen (1. Teil) (Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen, 6/1954), 2. umgearb. und erw. Aufl., Thayngen, Schaffhausen 1953, S. 76 ff. Siehe auch: Art. Hasel (Corylus avellana), in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hg. v. Hanns Bächtold-Stäubli unter Mitwirkung von Eduard Hoffmann-Krayer, Bd. 3, Neuaufl., Berlin, New York 1987, Sp. 1527–1542; Art. Hasel, in: Ditte und Giovanni Bandini, Kleines Lexikon des Hexenwesens, München 1999, S. 80.

ihren Widersacher langsam zu Tode quälte.[44] Inwieweit diese Sage einem historischen Ereignis beziehungsweise einem historischen Hexenprozess in Schaffhausen entspricht, muss offen bleiben.[45]

Die geschilderten Fälle basieren weit gehend auf traditionellen Zaubereivorstellungen, wobei allerdings in dieser Zeit auch schon Fälle verhandelt wurden, in welchen bereits Elemente des sich allmählich entwickelnden neuzeitlichen Hexenglaubens einflossen wie etwa die Vorstellung der Teufelsbuhlschaft. So wurde in Schaffhausen einer Frau im Jahre 1381 vorgeworfen, dass sie mit dem Teufel Umgang habe.[46] Obwohl der Fall vom Gericht weitergezogen wurde, ist ein Urteil nicht überliefert. Im Allgemeinen endeten Zaubereiprozesse in der Zeit um 1400 nur in den seltensten Fällen mit einem Todesurteil; die in Schaffhausen dokumentierten Fälle wurden durch die zuständigen Gerichte nicht anders entschieden.

In zunehmendem Masse kam nun im Raum des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation um 1400 auch der neuartige Begriff «Hexerei» auf, wahrscheinlich ein aus dem deutschsprachigen Raum der Schweiz stammendes Wort. Zuvor wurden hauptsächlich die Begriffe «Zauberer» oder «Unhold» beziehungsweise deren weibliche Formen verwendet. Vor allem im süddeutschen Sprachraum lässt sich der Begriff «Hexe», welcher mit dem seit dem 10. Jahrhundert überlieferten «hagazussa» (= Zaunreiterin) verwandt sein soll, schon früh feststellen: Ende des 13. Jahrhunderts findet sich der Begriff «Hexe» erstmals in einem von Hugo von Langenstein stammenden Gedicht namens «Martina».[47] Wie aus vereinzelten überlieferten Frevelbüchern hervorgeht, war in Schaffhausen Ende des 14. Jahrhunderts das Schimpfwort «Hexe» gebräuchlich.[48] Im Gegensatz hierzu lassen sich Belege für die Verwendung des Begriffs in der alltäglichen Gerichtspraxis erst relativ spät finden: In der Forschungsliteratur ist die Ansicht weit verbreitet, dass

---

44 Frauenfelder (wie Anm. 4), S. 65–69.

45 Wir dürfen allerdings annehmen, dass die Hexengeschichte weit gehend aller historischen Grundlagen entbehrte. Erstmals veröffentlicht wurde die Geschichte durch Cajetan Peregrinus (= Christoph Tschudi), Der Hexenstein, eine doppelte Schaffhauser Volkssage. Nach mündlichen Quellen bearbeitet, Schaffhausen 1835. Der Verfasser der Geschichte, Johann Christoph Tschudi, stammte aus Glarus (19. September 1817–18. April 1877). Er war der Sohn des Glarner Landesstatthalters Johannes Tschudi (1791–1851). In Schaffhausen besuchte Tschudi die Schule und studierte in Zürich und Berlin Rechtswissenschaften. 1842 wurde er Ratsherr und Gemeinderat in Glarus; von 1843 bis 1854 war er Kriminalrichter und auch in anderen öffentlichen Ämtern für den Stand Glarus tätig. Daneben war Tschudi auch historisch interessiert und war Mitbegründer des Historischen Vereins in Glarus (Nekrolog in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, N. F. 3, 1878–1881, S. 31).

46 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1,1, fol. 68 r.

47 Textstelle abgedruckt in: Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, hg. v. Wolfgang Behringer, 2. überarb. Aufl., München 1993, S. 26.

48 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1,1 (ca. 1368–ca. 1387), fol. 66 r: «Dú jung[er] Judmennin sprach dú alt Judmennin w[är]e ain hex. Test[es] Cůni Hus, Wernh[er] Wisse, Maigerin.» Ebd., fol. 66 v: «Emchen spraech zů Ellinen von Ruedlingen, die im Rueden [...] [unleserlich], si w[är]e ain hex.» Ebd., fol. 21 v (1372): Eine Frau wirft einer anderen Frau vor, dass sie eine «alti boesi hagg» sei.

der Begriff «Hexerei» erstmals 1419 in Luzern in einem Gerichtsverfahren als Tatbestand erwähnt wurde: Damals wurde ein Mann namens Gögler «von etwz red vmb hexerye» verhaftet. Er wurde gefoltert, wobei aber keine Schuld «uf inn funden wart».[49] Forschungen im Staatsarchiv und Stadtarchiv Schaffhausen haben aber eine weitaus frühere Verwendung dieses Begriffs innerhalb der Strafverfolgung ergeben: In den im Stadtarchiv Schaffhausen aufbewahrten Stadtrechnungen finden sich im Rechnungsband von 1402/03 sogar Ausgaben für die Hinrichtung einer oder mehrerer Hexen. Die Spärlichkeit der Einträge im Rechnungsbuch gibt keine nähere Auskunft darüber, ob es sich nur um eine oder um mehrere Hexen handelte, und wir haben auch keine Hinweise über das Geschlecht der verurteilten Person beziehungsweise Personen. Jedenfalls stammte(n) die durch die städtischen Amtsleute verhaftete(n) Person(en) aus dem Dorf Beringen; sie wurde(n) nach Schaffhausen gebracht. Gefangen gehalten und zum Geständnis gezwungen wurde(n) die Person(en) im städtischen Rathaus. Dass der Prozess für die beschuldigte(n) Person(en) negativ ausging, geht aus dem folgendem Eintrag hervor: 5 Schilling «umb túrr holtz zů dem hegsen brand.»[50] Über den Inhalt der angeblich begangenen Straftaten erfahren wir aus den überlieferten Rechnungen nichts. Trotzdem stellen diese Rechnungseinträge die bis anhin frühesten Belege im deutschsprachigen Raum dar, die bezeugen, dass eine oder mehrere Personen wegen des Deliktes «Hexerei» von einem weltlichen Gericht zum Tode verurteilt wurden. Dieser Fall einer Hexenverbrennung in Schaffhausen ist keineswegs isoliert in lokaler Hinsicht zu betrachten: Allgemein lässt sich für die Zeit um 1400 eine «auffällige Massierung verschiedener Vor- und Randformen des Hexenprozesses, von Ketzer-, Zauberei- und Judenprozessen» und hier besonders im südwestdeutschen und deutschschweizerischen Bereich beobachten.[51] Nicht nur in Schaffhausen fanden Gerichtsprozesse statt, sondern wie bereits erwähnt gingen auch in Luzern und Basel die städtischen Gerichte gegen Zauberei vor und führten erstmals in grösserer Zahl Prozesse durch. In Bern, Freiburg im Uechtland, Strassburg wie in Luzern und Basel fanden Untersuchungen gegenüber Personen statt, die ketzerischer Umtriebe verdächtigt wurden.[52] Für Schaffhausen unmittelbarer und wichtiger war die Judenverfolgung von 1401, die durch einen angeblich

---

49 Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen im Mittelalter, Bonn 1901, S. 528. Der bekannte Hexenforscher Wolfgang Behringer, Hexen. Glaube – Verfolgung – Vermarktung, München 1998, S. 40, meint Folgendes: «Im Deutschen wurde der schwyzerdütsche (sic!) Begriff «hexerye», der erstmals 1419 in Luzern in einem Verfahren gegen einen Mann namens Gögler auftaucht, auf das neue Schwerverbrechen übertragen.» Vorsichtig formuliert Stefan Jäggi, Luzerner Verfahren wegen Zauberei und Hexerei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 52/2002, S. 143–150, hier S. 144, dass der «Begriff Hexe bzw. Hexerei» erstmals 1419 aufgetaucht sei, wobei «es sich um den ersten Beleg für die ‹Hexerei› im deutschen Sprachraum handeln» soll.

50 Stadtarchiv Schaffhausen A II 05.01, Bd. 4, S. 26.

51 Blauert, Frühe Hexenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 17 f.

52 Ebd., S. 53.

von Schaffhauser Juden angestifteten Ritualmord in Diessenhofen am vierjährigen Konrad Lori, Sohn eines dort ansässigen Ratsherrn, ausgelöst worden war. Judenprozesse und Judenverbrennungen fanden daraufhin in Schaffhausen, Diessenhofen und Winterthur statt, während in Zürich die ebenfalls inhaftierten Juden unter Zahlung eines hohen Lösegeldes frei kamen und in Freiburg im Breisgau die Juden aus der Stadt ausgewiesen wurden.[53] Im Volksglauben wurden Juden schon immer als ein Volk von Zauberern betrachtet, die sich magischer Praktiken bedienten, um damit vor allem schädigenden Zauber auszuüben.[54] Speziell die Tätigkeit vieler Juden als Ärzte und Apotheker sowie die jüdischen Gelehrten erregten vielfach den Verdacht der christlichen Zeitgenossen, obwohl im Hoch- und Spätmittelalter in der Wissenschaft magische Praktiken und Rituale auch bei Christen und selbst bei wissenschaftlich interessierten Klerikern häufig Verwendung fanden.[55] Die Juden wurden im Spätmittelalter zunehmend durch die Kirche dämonisiert und in die Nähe des Satans gerückt beziehungsweise als Verbündete des Antichristen betrachtet, welcher der Christenheit den Untergang bereiten wollte.[56] Neben

---

53 Oliver Landolt, «Wie die juden zuo Diessenhofen ein armen knaben ermurtend, und wie es inen gieng.» Ritualmordvorwürfe und die Judenverfolgungen von 1401, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, 73/1996, S. 161–194. Laut Heinrich Murer und seinem Werk Helvetia Sancta seu paradisus Sanctorum Helvetiae florum; Das ist Ein Heyliger lustiger Blumen-Garten und Paradeiss der Heyligen; oder Beschreibung aller Heyligen / so von anfang der Christenheit / biss auff unsere Zeit in Heyligkeit dess Lebens / und mancherley Wunderwercken / nicht allein in Schweitzerland / sondern auch angräntzenden Orten geleuchtet. Zusammengezogen und beschrieben Durch weyland den Ehrwürdigen und Wolgelehrten / Herren P. F. Henricum Murer / der Carthauss Ittingen Profess und Procurator / etc / Mit schönen Abbildungen unnd Kupferstücken geziehret / Lucern, Wien 1648, S. 313, wurde der «unschuldige Konrad» in der Folge in Diessenhofen und Umgebung als Lokalheiliger bis zur Reformation verehrt. An seinem Grab sollen sich zahlreiche Wunder abgespielt haben. Allgemein zur Verehrung von angeblich durch Juden umgebrachten christlichen Ritualmordopfern: František Graus, Mittelalterliche Heiligenverehrung als sozialgeschichtliches Phänomen, in: Peter Dinzelbacher, Dieter R. Bauer (Hg.), Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart, Ostfildern 1990, S. 86–102, hier S. 95. Bekannt sind vor allem die als Heilige verehrten angeblichen Ritualmordopfer William of Norwich (Benedicta Ward, Miracles and the Medieval Mind. Theory, Record and Event 1000–1215, Philadelphia 1982, S. 67–76), Werner von Oberwesel (André Vauchez, Gottes vergessenes Volk. Laien im Mittelalter, Freiburg i. Br., Basel, Wien 1993, S. 111–124) und Simon von Trient (Ronnie Po-chia Hsia, Trent 1475. Stories of a Ritual Murder Trial, Yale 1992, in deutscher Übersetzung: Trient 1475. Geschichte eines Ritualmordprozesses, Frankfurt am Main 1997). Speziell zu den Ritualmordfabeln vom Mittelalter bis in die heutige Zeit: Susanna Buttaroni, Stanisław Musial (Hg.), Ritualmord. Legenden in der europäischen Geschichte, Wien, Köln, Weimar 2003.

54 Allgemein zu den Juden im Volksaberglauben: Art. «Jude, Jüdin», in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens IV, Sp. 808–833; Israel Jacob Yuval, Magie und Kabbala unter den Juden im Deutschland des ausgehenden Mittelalters, in: Judentum im deutschen Sprachraum, hg. v. Karl E. Grözinger, Frankfurt am Main 1991, S. 173–189; Karl E. Grözinger, Jüdische Wundermänner in Deutschland, in: Judentum im deutschen Sprachraum, hg. v. Karl E. Grözinger, Frankfurt am Main 1991, S. 190–221.

55 Zum Zusammenhang von Wissenschaft und Magie siehe vor allem das monumentale Werk von Lynn Thorndike, The History of Magic and Experimental Science, 8 Bände, New York 1923–58.

56 Allgemein zu den Juden als angeblichen Teufelsverbündeten: Joshua Trachtenberg, The Devil

Hostienfreveleien und Brunnenvergiftungen wurden den Juden wiederholt Ritualmorde vor allem an christlichen Knaben vorgeworfen, wobei dem angeblich abgezapften Blut im mittelalterlichen Volksglauben und in der mittelalterlichen Volksmedizin eine besondere Bedeutung zukam.[57] Auch im Glauben an Hexen sollte das Menschenblut eine spezielle Rolle spielen. Wie aus den Geständnissen der in Schaffhausen 1401 gefolterten Juden hervorging, sollen sie das Menschenblut für magische Zwecke verwendet haben. So gab beispielsweise der gefolterte Jude Hirtz auf die Frage, warum die Juden Christenblut bräuchten, zu Protokoll, «daz sü sich alle jar damit bestrichent, und nement daz blut uff die zungen und schluckend daz ze fristung irs libes und besunder umb das willen, das sü nit stinckent, wand wenn sü des blutes nit hettent, so würdent sü stinken, das niemand bi inen bliben möchte». Wie er weiter zu Protokoll gab, eigne sich besonders das Blut von Christenknaben, welche unter 13 Jahren alt seien.[58] Damit ist ein alter Vorwurf verbunden, nämlich die Vorstellung, dass Juden ein «odor judaicus», ein besonderer Geruch beziehungsweise Gestank, anhaften würde. Gegenüber Randständigen und anderen Aussenseitern und speziell auch gegenüber den der Hexerei beschuldigten Personen wurden Vorwürfe spezieller Geruchsausdünstungen wiederholt vorgebracht. Laut dem Geständnis des Juden Aaron hätten die jüdischen Glaubensgenossen das getrocknete Christenblut zu Pulver zerstossen auch dazu verwendet, um damit die Luft zu vergiften und Leute und Vieh zu töten.[59] Die Vorstellung einer jüdischen Verschwörung gegenüber der christlichen Gemeinschaft spielte im Übrigen bei der Entwicklung des gelehrt-theologischen Hexenbildes eine grosse Rolle und spiegelt sich nicht zuletzt in der verwendeten Terminologie: Gleich wie die Juden versammelten sich die Hexen in ihrer «Synagoge» und feierten ihren «Hexensabbat».[60] Ähnlich wie bei den angeblichen jüdischen Ritualmorden sollte auch bei den Hexenstereotypen das Menschenblut eine sehr wichtige Rolle spielen.

Die weitere Geschichte der Hexenverfolgung in Schaffhausen führt in der Mitte des 15. Jahrhunderts nach Luzern. Damals fanden in dieser Stadt verschiedene

---

and the Jews. The Medieval Conception of the Jew and its Relation to Modern Antisemitism, New Haven 1943 (2. Aufl.: Philadelphia 1961). Gemäss Delumeau (wie Anm. 18), S. 412–455, sahen die spätmittelalterlichen Menschen die Juden zunehmend als eigentliche «Agenten Satans».

57 Zur Bedeutung des Blutes in der germanischen und christlichen Volkskultur vgl. besonders Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 1, Sp. 1430–1432. Siehe auch Ronnie Pochia Hsia, Die Sakralisierung der Gesellschaft: Blutfrömmigkeit und Verehrung der Heiligen Familie vor der Reformation, in: Peter Blickle, Johannes Kunisch (Hg.), Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzung und Folgen der Reformation, Berlin 1989, S. 57–75, hier S. 59–61 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 9).

58 Heinrich Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. I, Freiburg im Breisgau 1828, Nr. CCCLXI, S. 168 f.

59 Ebd., Nr. CCCLXVIII, S. 170.

60 František Graus, Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung, 8/1981, S. 385–437, hier S. 399, Anm. 54.

Prozesse gegen vermeintliche Hexen statt, zu welchen sich die Verhörprotokolle erhalten haben. Laut einem um 1450 von den Gerichtsherren in Luzern protokollierten Geständnis der als Hexe beschuldigten Else von Meersburg erwähnt diese neben ihrem eigenen Hexentreiben auch die Tätigkeit ihrer Hexengenossen und Hexengenossinnen. Die aus dem Bodenseeraum stammende Else berichtet in ihrem wahrscheinlich unter Folter zustande gekommenen Geständnis mit grosser geografisch-topografischer Kenntnis über ihre angeblich in dieser Region vollbrachten Hexereien und über die Tätigkeit verschiedener Hexen in der Bodenseeregion.[61] Auch Schaffhausen spielt dabei eine gewisse Rolle: Unter anderem berichtet Else von Meersburg über eine «grosse schöne frow» in Schaffhausen, welche als eine «hobtmeisterin», also als Hexenmeisterin, tätig gewesen sein soll. Weiter nennt Else in ihrem Geständnis zwei weitere in Schaffhausen wohnende Frauen: «Item und die frowenwirtin heisset Els von Mundelheim, die veiste frow heisset Beata, sitzt am Rindermarckt [...].»[62] Immerhin darf auf Grund der Namensähnlichkeit angenommen werden, dass es sich bei der genannten «frowenwirtin» Els von Mundelheim eventuell um die relativ prominente Bordellbesitzerin Els von Mellingen gehandelt haben könnte, welche in Schaffhausen und Zürich eine wichtige Rolle im Umfeld von Prostitution spielte.[63] Dies sind allerdings reine Vermutungen. Ob die Luzerner beim Schaffhauser Rat Erkundigungen einzogen, um den Fall weiterzuverfolgen, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen. So rätselhaft wie die im Verhörprotokoll erwähnten Tatbestände bleibt auch das über Else von Meersburg gefällte Urteil; nichts ist bekannt.

Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts sind Hinweise zu Verfolgungen von angeblichen Zauberern und Hexen im Gebiet des heutigen Kantons Schaffhausen überliefert: Zwischen 1440 und 1450 muss es im Klettgau zu Zauberei- oder Hexenverfolgungen gekommen sein. Dies geht aus um 1480 gemachten Zeugenaussagen hervor, welche anlässlich des Prozesses zwischen dem Bischof von Konstanz und den Grafen von Sulz um die Hochgerichtsbarkeit aufgenommen wurden. Historischer Hintergrund waren die territorialpolitischen Bemühungen der Grafen von Sulz, aus ihren im Klettgau verstreuten Rechten einen Flächenstaat zu schaffen, wobei den Grafen vor allem die Bischöfe von Konstanz im Wege standen, welche hier über umfangreichen Territorialbesitz verfügten. Die Auseinandersetzungen

---

61 Allgemein zur Quellenproblematik von Geständnissen überregional agierender Delinquenten im Spätmittelalter: Oliver Landolt, Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten, in: Hans-Jörg Gilomen, Anne-Lise Head-König, Anne Radeff (Hg.), Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität. Migrations vers les villes. Exclusion – assimilation – intégration – multiculturalité, Zürich 2000, S. 77–92 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 16).

62 Abgedruckt in Hansen (wie Anm. 6), S. 555. Ausführlichere Edition des Geständnisses der Else von Meersburg in Hoffmann-Krayer, Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 3/1899, S. 22–40, 81–122, 189–224, 291–329, hier S. 28.

63 Zur Person der Frauenwirtin Els von Mellingen erscheint demnächst eine Studie des Autors in der Reihe der Zürcher Taschenbücher.

zwischen den beiden Kontrahenten begannen 1445 und endeten erst 1497. Im Verlaufe der Auseinandersetzungen wurden von den beiden Parteien Zeugen befragt, welche darüber Auskunft geben mussten, wer die Hochgerichtsbarkeit, also das Recht über Leben und Tod zu entscheiden, in diesem Gebiet in der Vergangenheit ausgeübt hatte. Während der Bischof von Konstanz über 200 Kundschaften von Zeugen aufnehmen liess, boten die Grafen von Sulz insgesamt 54 Zeugen auf.[64] Neben anderen Hochgerichtsfällen wird in den Zeugenaussagen auch ein Hexereifall erwähnt. So nennen verschiedene Zeugen, dass im Namen der Mutter der Grafen von Sulz eine Frau beim Schmerlat («Schmerleib») in der Nähe des Städtchens Neunkirch durch sulzische Amtleute gefangen und gefesselt auf einem Karren nach Balm, dem Sitz der Grafen von Sulz, geführt worden war. Nachdem die Frau gestanden hatte, dass sie eine Hexe sei, wurde sie in (Ober)-Lauchringen (die Quelle nennt nur Lauchringen) schliesslich verbrannt. Die meisten der zu diesem Ereignis befragten Zeugen gaben dabei zu Protokoll, dass dieses Ereignis zirka 40 Jahre früher geschehen sei, also um die Mitte des 15. Jahrhunderts.[65] Was für Hexereien die Frau begangen haben soll, für die sie mit dem Feuertod bestraft worden war, geht aus den Aussagen der einzelnen Zeugen nicht hervor. Interessant ist aber die Aussage des 60-jährigen Hanns Brunnenstein von Balm, wohnhaft zu Wilchingen, der laut eigenem Zeugnis «ein fryger landrichter in der grafschafft im Klegkŏw» war: Nicht nur war er bei der Gefangennahme der Hexe beim Schmerlat dabei, sondern er band sie eigenhändig nach ihrer Festnahme mit einer Kette am Karren fest, der sie nach Balm führen sollte. Aus Rache solle ihn die Hexe krank gemacht haben, sodass er ein ganzes Jahr und 16 Wochen im Bett habe liegen müssen. Der 60-jährige Fritschi Kiß nahm sogar als Richter bei diesem Hexenprozess teil, während der 80-jährige Hans von Rŏt zu Protokoll gab, dass er dabei und «hab das helffen tůn», also ebenfalls an der Hexenverfolgung und am Prozess beteiligt gewesen sei. Der 70-jährige Clewy Meyer von Eggingen wusste sogar zu berichten, auf wessen Anzeige hin die Gefangennahme der als Hexe verdächtigten Frau erfolgte: Es soll Henny Stockly von Gechtlingen (Gächlingen) gewesen sein. Albrecht Mörler, der Vogt zu Rheinau, berichtete, dass ein Pfründner des Klosters Rheinau mit Namen Claus Haß wüsste, dass im Namen der Grafen von Sulz auch ein Hirte zu Oberhallau verbrannt worden war. Über das Delikt, welches dieser Hirte begangen haben soll, ist allerdings nichts bekannt. Es könnte sich eventuell um Sodomie, also um Unzucht mit Tieren, oder vielleicht auch um den Umgang mit gleichgeschlechtlichen Partnern, also um Homosexualität, gehandelt haben,

---

64 Karl Schib, Die Entstehung der Landgrafschaft Klettgau und ihre Spiegelung in den Kundschaften, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer, Bd. II, 1955, S. 149–160; A. Peter, Die Landgrafschaft, in: Der Klettgau, hg. v. Franz Schmidt, Bretten 1971, S. 101–110. Die folgenden Quellenbelege basieren auf den Angaben der Zeugeneinvernahmen in Staatsarchiv Schaffhausen, Herrschaft (Akten und Urkunden betr. Landgrafschaft Sulz), AA 9, Ia.

65 Einzelne der Befragten gaben an, dass diese Ereignisse vor 30 oder mehr Jahren geschehen seien.

was als genauso ketzerisch wie das Delikt der Hexerei betrachtet wurde.[66] Deshalb erlitten Personen, welche sodomitische Vergehen verübt haben sollen, genauso den Feuertod wie überführte Ketzer oder geständige Hexen.[67] Auffallend an den Zeugenaussagen ist, wie viele der befragten Personen zu Protokoll gaben, dass ihnen der Hexenfall bekannt sei. Viele der älteren Personen hatten die Verbrennung der Hexe mit eigenen Augen gesehen; viele gaben auch an, dass sie es zwar nicht selber gesehen hätten, aber entweder von ihren Eltern (speziell im Falle von jüngeren Zeugen), anderen Verwandten, Bekannten oder Nachbarn erfahren hätten. Einige gaben auch an, dass der Fall des Hexenbrandes allgemein «landkundig» sei.

Die Opfer der spätmittelalterlichen Hexenverfolgungen: Margreth Stöcklin als Beispiel

Die Opfer der spätmittelalterlichen Hexenverfolgungen wurden von den bisherigen Ausführungen nur am Rande berührt, wobei dies vor allem mit der zum Teil dürftigen Quellenlage zu tun hat: Vielfach sind Hexenverfolgungen und Hexenprozesse nur in kurzen Einträgen in Ratsmanualen und Ratsprotokollen überliefert, oder es finden sich in Stadtrechnungen verzeichnete Ausgaben, welche für die Untersuchungshaft, das Verhör und die Hinrichtung von vermeintlichen Hexen getätigt worden waren; häufig werden in diesen Einträgen nicht einmal die Namen der hingerichteten Personen verzeichnet. Im Allgemeinen geben diese sehr knapp gehaltenen Quelleneinträge nur geringe Informationen über die Verfolgungen her; die sozialen Hintergründe und menschlichen Schicksale lassen sich aus diesen wenigen Angaben kaum rekonstruieren. Sehr ergiebige Quellen sind hingegen die in einzelnen Fällen überlieferten Verhörprotokolle geständiger Hexer und Hexen: In mehr oder weniger ausführlicher Form werden hier die einzelnen Tatbestände der geständigen Person notiert; bisweilen sind sogar auch noch Zeugenverhöre überliefert. Zur Ermittlung sozialgeschichtlicher Hintergründe reicht allerdings auch diese Quellengattung nicht aus, denn aus diesen Quellen lassen sich kaum

---

66 Den Eidgenossen wurde im Spätmittelalter ganz allgemein die «bestialitas» resp. Zoophilie, der Sexualverkehr mit Tieren, vorgeworfen: Elisabeth Wechsler, Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991, S. 173–176; Helmut Maurer, Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, 2. erw. Aufl., Konstanz 1991, passim.

67 Allgemein zur Homosexualität im Mittelalter und zu deren Gleichsetzung mit Ketzertum: Brigitte Spreitzer, Die stumme Sünde. Homosexualität im Mittelalter, Göppingen 1988 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Nr. 498); John Boswell, Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century, Chicago, London 1980. Boswell macht besonders darauf aufmerksam, dass die Intoleranz gegenüber Homosexuellen speziell im Spätmittelalter zunahm (ebd., S. 269 ff.).

mehr als allgemeine Hexenstereotypen herausfiltern und machen daher alle Hexenprozesse gleichförmig. Man muss aber davon ausgehen, dass «Hexenprozesse immer eine individuell zu analysierende Ausgangslage besassen»,[68] die – wenn die Quellenlage es zulässt – einer näheren Untersuchung unterzogen werden muss. Vor allem die Vernetzung verschiedenen Quellenmaterials vermag hier zu neuen Erkenntnissen zu führen. Gerade der in den letzten Jahren vorangetriebene Ansatz der sozial- beziehungsweise mikrogeschichtlichen Analyse einzelner Hexenprozesse vermochte das von der traditionellen Forschung postulierte Bild der so genannt «typischen» Hexe aufzubrechen und zeigte auf, dass die der Hexerei beschuldigten Personen keineswegs immer den Unterschichten angehörten, sondern sich bisweilen auch sozial besser Gestellte in Hexenprozesse verstrickt sahen. Wie verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, lassen Hexenprozesse jahrelang schwelende Konflikte innerhalb dörflicher und städtischer Gemeinschaften plötzlich zum Eklat kommen, und nicht selten handelte es sich um Nachbarschaftskonflikte, in welchen Hexenprozesse instrumentalisiert wurden. Verschiedentlich lassen sich auch innerfamiliäre Hintergründe ermitteln. Dies zeigt im Besonderen der aus dem Jahre 1482 stammende Fall der zum Feuertod verurteilten Margreth Stöcklin aus Schaffhausen. Von besonderem Interesse ist dabei, dass hier auf mikrogeschichtlicher Ebene die sozialen Hintergründe der Ereignisse rekonstruiert und auf diese Weise die näheren sozialen Umstände für die Verfolgung und Verurteilung ermittelt werden können. Margreth Stöcklin war die Ehefrau des Clewi Stöcklin, der als Angehöriger der Rebleutenzunft im Grossen Rat der Stadt Schaffhausen sass.[69] 1467 sass Stöcklin auch im Gericht.[70] Die Stöcklins verfügten also innerhalb der Stadt über einen gewissen gesellschaftlichen Einfluss. Aus den überlieferten Quellen geht hervor, dass die Familie aus mindestens fünf Mitgliedern bestand: den beiden Elternteilen, zwei Söhnen und einer Tochter.[71] Während der Name des einen Sohnes Hans war, ist der Name des anderen nicht überliefert; die Tochter hiess wie die Mutter Gret. Die erhaltenen Steuerbücher zeigen auf, dass die Familie zwar nicht zu den wohlhabenden Familien der Stadt gehörte, aber immerhin der unteren Mittelschicht zugezählt werden konnte. Die Familie verfügte über Haus- wie auch über Grundbesitz: 1468 verkauften die auf der Steig ausserhalb der Stadtmauern wohnhaften Stöcklins zwei Weingärten, welche sie im Erblehens-

---

68 Blauert, Hexenverfolgung (wie Anm. 5), S. 21.

69 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 4, 81 und 139*. Zur Biografie des Clewi Stöcklin ist Folgendes anzumerken: Sein Vater dürfte vermutlich der auf der Steig wohnhafte Clewi Stöcklin gewesen sein, welcher als «rebman burger ze Schafhusen» in einer Urkunde von 1426 erwähnt wird; dessen Ehefrau Anna wird ebendort erwähnt (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1752). Clewi Stöcklin «der jung», wohnhaft auf der Steig, wahrscheinlich unser Clewi, wird erstmals 1431 erwähnt (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 1845). 1448 wird Clewi Stöcklin «ab Staig» mit mehreren anderen seiner Zunftgenossen der Rebleutenzunft erwähnt (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2197).

70 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 5.

71 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 71 und 90; RP 2, S. 89*.

recht bebaut hatten.[72] Am 20. Juni 1468 wurde das Grossratsmitglied Clewi Stöcklin zu einer Busse von 10 Pfund Heller verurteilt, weil er an seinem Wohnort auf der Steig, wohl im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Waldshuterkriegs, einen kleinen Aufruhr verursacht hatte.[73] 1469 wechselten Clewi und Margreth Stöcklin ihren Wohnsitz: Für 55 Pfund kauften sie Haus, Hof und Hofstatt der Ursul Schůchmacherin in der Neustadt.[74] Um 1470 muss das Familienoberhaupt, Clewi Stöcklin, gestorben sein, denn die Ehefrau Margreth Stöcklin wird in einem aus dem Jahre 1470 stammenden Dokument als Witwe bezeichnet.[75] Im Gegensatz zu ihrem Ehemann taucht Margreth Stöcklin viel seltener in den überlieferten Quellen auf, was ein deutliches Zeichen für die gesellschaftliche Stellung der Frauen in dieser Zeit ist.[76] 1478 überschrieb die Witwe Stöcklin ihrer Tochter Greth und deren Ehemann Jacob Stapffer ihr Haus; Tochter und Ehemann garantierten der Mutter im Gegenzug Wohnrecht und Unterhalt auf Lebenszeit, wobei die Mutter sich vorbehielt, diese Verfügung jederzeit ändern zu können.[77] Im spätmittelalterlichen Schaffhausen war der Abschluss solcher Leibdingverträge allgemein üblich; auf diese Weise sicherten sich ältere Personen ihren Lebensabend ab. Mit dem Leibdingvertrag dürfte Margreth Stöcklin aber ihr Todesurteil unterschrieben haben; denn nur wenige Jahre nach dem Abschluss dieses Vertrages, im Jahre 1482, starb sie vermutlich auf Anklage ihrer eigenen Tochter und ihres Schwiegersohnes den Feuertod auf dem Scheiterhaufen. Indizien hierzu finden sich aus dem überlieferten Geständnisprotokoll von 1482: Vor den Verhörrichtern gestand sie, dass «si sich dem tüfel ergeben» und «mit des hilff und gespunst, viel argw[on] und übels getrieben» habe. Im Besonderen habe sie ihre Tochter gelähmt und auch wieder geheilt; ebenso soll sie Wetterzaubereien, Hagel und Frost, «mit hilff des bösen gaist» verursacht haben; daneben soll sie auch Vieh verhext haben.[78] Noch

---

72 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 12* und 16*.

73 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 90: «Clewi Stogkli Vischer ist gestrauft von des wegen das er solich vorgemelt uffrúr ane der Staige gemacht haut ane wissen und erloben ains r[ats] oder zunftmaisters, sondern uff hőrisag umb X lib hlr [...].» Zur Unterscheidung von anderen in Schaffhausen wohnhaften Familien mit Namen Stöcklin, wird unsere Familie Stöcklin in den Quellen häufig mit dem Zusatz «Vischer» bezeichnet (siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 81, 139).

74 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 49*.

75 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 1, S. 53*.

76 Zur Stellung der Frau im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit ist eine beinahe unübersichtliche Flut von Darstellungen seit den 1980er-Jahren entstanden: Peter Ketsch, Annette Kuhn (Hg.), Frauen im Mittelalter, 2 Bände, Düsseldorf 1983/84; Edith Ennen, Frauen im Mittelalter, München 1984; Erika Uitz, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Freiburg i. Br., Basel, Wien 1992; Heide Wunder, «Er ist die Sonn', sie ist der Mond». Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992; Margaret L. King, Frauen in der Renaissance, München 1993; Olwen Hufton, Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500–1800, Frankfurt a. M. 2002. Eine Überblicksdarstellung zur Geschichte der Frauen in der Schweiz fehlt bis anhin, wie im Übrigen auch eine solche der Männer bisher nicht erschienen ist.

77 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 2, S. 89*.

78 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5553.

aufschlussreicher ist ein erhaltenes Beiblatt zu diesem Geständnis, welches in flüchtiger Schrift ausführlichere Angaben zu diesem Fall dokumentiert; vermutlich stellt dieses Beiblatt das unmittelbar beim Verhör aufgeschriebene Geständnis der Frau dar. Hier erfahren wir, dass sich Margreth bereits acht Jahre früher, also um das Jahr 1474, mit dem Teufel verbunden habe, wobei sich dieser gegenüber der Frau bezeichnenderweise als «Lästerli» ausgegeben haben solle. Weiter gab sie zu Protokoll, dass der Teufel «Lästerli» in der Nacht zu ihr gekommen sei, nachdem ihre Tochter und ihr Schwiegersohn ihr ihren Besitz weggenommen hatten. Lästerli soll sie daraufhin gefragt haben, ob er, um sie zu rächen, ihren Schwiegersohn töten solle, worauf Margreth dies aber verneinte. Daraufhin soll der Teufel sie die Fähigkeit gelehrt haben, mittels Schadenszaubers Menschen zu lähmen und auch wieder zu heilen, was sie dann an ihrer Tochter – wie bereits erwähnt – auch ausprobiert haben soll.[79] Wie aus den Ratsprotokollen hervorgeht, waren mit der Untersuchung des Falles in offiziellem städtischem Auftrag Růdger Imthurn, Heinrich Schalgk und Uli Schmid betraut.[80] Mit der direkten Untersuchung wie auch der Vollstreckung des Urteils wurde der Henker von Zürich betraut.[81]

Hinweise über eine Verteidigung der Margreth Stöcklin gegenüber diesen Vorwürfen gibt es nicht. Am 23. Juli 1482 wurde sie dem Nachrichter übergeben, der sie laut dem Urteilspruch «zuo sinen handen nemen und sy binden und versorgen und sy uß füren» solle an die Gerichtsstätte, wo er sie «alda mit dem für zuo ir richten und si zuo bulfer verbrenn[en]» solle.[82] Laut den in den Stadtrechnungen überlieferten Ausgaben ist dieses Urteil auf diese Weise auch vollzogen worden: Während der Henker von Zürich für die Verbrennung als Lohn rund 6 Gulden erhielt, wurde ein gewisser Scheller mit 2 Schilling «von ir eschan ze v[er]graben» abgespeist.[83] Unklar ist die Rolle eines «brůder Hain[rich] Hengsten», welcher ebenfalls in den Fall involviert war und 2 Gulden als Lohn für seine Bemühungen erhielt.[84] Aber nicht nur auf der Ausgabenseite taucht der Name der Stöcklin auf,

---

79 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5553.

80 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 2, S. 375. Gemäss der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts regelmässig verzeichneten Rubrik «ordnung zů den gevangnen» innerhalb der Ratsprotokolle wurden jeweils die einzelnen Angehörigen des Blutgerichts in einem bestimmten Turnus zur Übersicht über die in Untersuchungshaft im Gefängnis einsitzenden Gefangenen aufgeboten. Sehr wahrscheinlich waren diese Personen jeweils bei den Verhören anwesend, welche nicht selten unter der Anwendung von Folter erzwungen wurden. Růdger Imthurn (Herrengesellschaft), Heinrich Schalgk (Schmiedenzunft) und Uli Schmid (Gerberzunft) waren Mitglieder des Kleinen Rates (ebd., S. 335 f.).

81 Stadtarchiv Schaffhausen, AII 05.01, Bd. 142, S. 125.

82 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5553.

83 Stadtarchiv Schaffhausen, AII 05.01, Bd. 142, S. 125. Schaffhausen verfügte in dieser Zeit über keinen eigenen Henker, sondern nahm im 15. Jahrhundert entweder die Dienste des Henkers von Konstanz oder von Zürich in Anspruch (Landolt [wie Anm. 37], S. 297–301).

84 Stadtarchiv Schaffhausen, AII 05.01, Bd. 142, S. 125. Eine nähere Identifikation aus den Schaffhauser Quellen ist nicht möglich. Ein Mann namens Hengst wird im berühmt-berüchtigten

auch auf der Einnahmenseite erscheint ihr Name: Denn gewöhnlich zog die Stadt von hingerichteten Delinquenten ihren Besitz oder zumindest einen Teil desselben zu Gunsten der Stadtkasse ein.[85] Die Schaffhauser Stadtrechner konnten jedenfalls 15 Pfund 1 Schilling und 10 Heller als Einnahme «von der Stoeklinan gůtt» verbuchen.[86]

Dieser Hexenprozess, der in Schaffhausen stattfand, darf keineswegs isoliert betrachtet werden; denn das Gebiet der Eidgenossenschaft wie auch des süddeutschen Raumes erlebte in der ersten Hälfte der 1480er-Jahre eine bisher nie zuvor erreichte Welle von Hexenverfolgungen. In der Forschung wurden diese Jahre sogar schon als eigentlicher Höhepunkt der Hexenprozesse im 15. Jahrhundert bezeichnet.[87] Einerseits lässt sich dies mit der Ernennung des Dominikaners Heinrich Kramer (Institoris) zum Inquisitor Oberdeutschlands im Jahre 1478 erklären. In dieser Amtsfunktion führte Kramer in den Diözesen Basel, Strassburg, Konstanz und Brixen systematisch-flächendeckende Hexenverfolgungen durch. Nach eigenen Angaben liess er im Bistum Konstanz, zu welchem massgebliche Teile der damaligen Eidgenossenschaft gehörten, rund 48 Personen vorwiegend weiblichen Geschlechtes als Hexen zum Feuertod auf dem Scheiterhaufen verurteilen.[88] An-

---

Malleus Maleficarum des Heinrich Institoris erwähnt, welcher als Heiler von Verhexten auftrat und gemäss dem Bericht von Institoris einen Zulauf hatte ähnlich wie die Wallfahrtsstätten in Aachen oder Einsiedeln (Heinrich Kramer [Institoris], Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum. Neu aus dem Lateinischen übertragen v. Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher, hg. und eingel. v. Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, 3. rev. Aufl., München 2003, S. 521 f.). Ob der in den Schaffhauser Stadtrechnungen erwähnte Heinrich Hengst mit dem im Malleus Maleficarum genannten Hengst identisch ist, entzieht sich unseren Kenntnissen und müsste mittels genauerer Forschungen näher erkundet werden. Jedenfalls muss die im Malleus Maleficarum genannte Ortschaft «Eningen», in welcher der genannte Hengst besonders tätig gewesen sein soll, näher untersucht werden, gibt es im süddeutschen Raum doch verschiedene Ortschaften mit gleichem oder ähnlichem Namen und an unterschiedlichen geografischen Standorten. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass aus den Formulierungen von Institoris nicht eindeutig hervorgeht, ob der genannte Hengst in «Eningen» auch tatsächlich ansässig gewesen war oder in mobiler Weise – wie so viele Berufsspezialisten in dieser Zeit – seine Dienste anbot.

85 Landolt (wie Anm. 37), S. 231 f.

86 Stadtarchiv Schaffhausen, AII 05.01, Bd. 140, S. 3.

87 Blauert, Frühe Hexenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 75; Sönke Lorenz, Hexen und Hexenprozesse im deutschen Südwesten – eine Einführung, in: Andreas Schmauder (Hg.), Frühe Hexenverfolgung in Ravensburg und am Bodensee, Konstanz 2001, S. 7–28, hier S. 12–15 (Historische Stadt Ravensburg, Bd. 2).

88 Zur Tätigkeit Heinrich Kramers bzw. Institoris: Karl Otto Müller, Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers und seine Tätigkeit als Hexeninquisitor in Ravensburg im Herbst 1484, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F. 19, 1910, S. 397–417; Wolfgang Behringer, Heinrich Kramers «Hexenhammer»: Text und Kontext, in: Schmauder (wie Anm. 87), S. 83–14; Sönke Lorenz, Der Inquisitor Heinrich Institoris und der Johanniter-Komtur Rudolf von Baden: zwei Hexenjäger am Oberrhein, in: Spätmittelalter am Oberrhein. Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg 29. September 2001–3. Februar 2002. Teil 2: Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Aufsatzband, hg. v. Sönke Lorenz und Thomas Zotz, Stuttgart 2001, S. 593–596.

dererseits gelten die beginnenden 1480er-Jahre als klimatisch äusserst schlecht mit grossen Ernteausfällen, welche besonders im schweizerisch-süddeutschen Raum massive wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hatten: Teuerungen, Hungersnot und Seuchen waren die Folgen.[89] Der Zusammenhang von Hexenverfolgungen und allgemeinen Krisenjahren mit Seuchen, Missernten und Teuerungen wurde nicht nur für die grossen Hexenprozesse in weiten Teilen Mitteleuropas im späten 16. und 17. Jahrhundert nachgewiesen,[90] sondern gilt auch für das 15. und das frühe 16. Jahrhundert. Wetterzauber wurde dabei als ein besonders schwerwiegendes Schadenszaubereidelikt betrachtet; denn im Gegensatz zu anderen Schadenszaubereien, wie beispielsweise dem Liebeszauber, wurde nicht ein einzelnes Individuum geschädigt, sondern die ganze Gemeinschaft bedroht.[91] Brachen Katastrophen wie Seuchen oder verheerende Unwetter über die Umgebung herein, welche sich der einfache Mann nicht erklären konnte, suchte die Bevölkerung schon bald nach Schuldigen und Sündenböcken, die für dieses Unglück verantwortlich gemacht werden konnten.

Das Jahr 1482 stellt einen eigentlichen Höhepunkt der Hexenjagd innerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft dar, in welchem besonders viele Hexenprozesse in den verschiedensten Regionen durchgeführt wurden: Neben Schaffhausen fanden Untersuchungen gegen vermeintliche Hexen in Luzern,[92] Bern,[93] Appenzell,[94] in der Diözese Lausanne,[95] in Murten,[96] Solothurn[97] und Liestal[98] statt, und es wurden einzelne Personen wegen dieses Deliktes auch hingerichtet oder auf ewig aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft verbannt. Am 20. Mai 1482 beschäftigte

---

89 Horst Buszello, «Wohlfeile» und «Teuerung» am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: Peter Blickle (Hg.), Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982, Stuttgart 1982, S. 18–124. Auch in Schaffhausen lassen sich die direkten Auswirkungen der klimatisch negativen Jahre anhand des so genannten «Martinischlags» feststellen, mit welchem der Schaffhauser Rat alljährlich um Martini (11. November) Richtpreise für den Weinpreis veranschlagte (W. Wildberger, Schaffhauser Martinischlag, Schaffhausen 1896; Karl Schib, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972, S. 355).

90 Wolfgang Behringer, Weather, Hunger and Fear: Origins of the European Witch-Hunts in Climate, Society and Mentality, in: German History, 13/1/1995, S. 1–27.

91 Charles Zika, Magie – Zauberei – Hexerei. Bildmedien und kultureller Wandel, in: Bernhard Jussen, Craig Koslofsky (Hg.), Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400–1600, Göttingen 1999, S. 317–386, hier S. 346 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 145).

92 Hoffmann-Krayer (wie Anm. 62), S. 24 (Nr. 6, 7), S. 40 (Nr. 14a), S. 86 (Nr. 17), S. 87 (Nr. 18).

93 G. Tobler, Zum Hexenwesen in Bern, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 4/1900, S. 236–238, hier S. 237 f.

94 Emil Schiess, Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.–17. Jahrhundert, Trogen 1919, S. 94 f.

95 Maxime Reymond, La sorcellerie au pays de Vaud au XVe siècle, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 12, 1908, S. 1–14, hier S. 4.

96 Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, Bd. 1, Bern 1884, S. 224.

97 Hoffmann-Krayer (wie Anm. 62), S. 86 (Nr. 17).

98 Hansen (wie Anm. 6), S. 429.

sich sogar die eidgenössische Tagsatzung in Luzern mit der angeblichen «Hexenplage»: Der Luzerner Rat hatte verschiedene Hexenprozesse durchführen und auch einzelne Personen als angebliche Hexen verbrennen lassen; wie aus den Geständnissen dieser Personen hervorging, sollen diese vor allem Unwetter fabriziert haben. Ausserdem gestanden sie weiter, dass noch viele «als betler und niderlender» sich ausgebende Hexen im Lande herumgingen. Aus diesem Grunde sollte die Tagsatzung auf Anraten der Luzerner Gesandten Massnahmen ergreifen. Ausserdem wurden Beten und Wetterläuten als besonders wirksame Mittel angesehen, um Gott um Gnade zu bitten.[99] Die Reaktion der einzelnen Orte auf den Beschluss der Luzerner Tagsatzung ist noch nicht näher untersucht. Immerhin lässt sich eine gewisse Korrespondenztätigkeit zwischen den einzelnen Orten feststellen: So schrieben etwa die Solothurner Räte an die Luzerner, dass sie eine gewisse Margret von Nüremberg gefangen genommen hätten; diese habe angeblich mit einer in Luzern verbrannten Hexe in Beziehung gestanden.[100] Inwiefern Kommunikationswege zwischen den einzelnen Herrschaftsträgern eine Rolle bei den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen gespielt haben, wie sich dies etwa bei den Judenverfolgungen Mitte des 14. Jahrhunderts im Vorfeld des schwarzen Todes nachweisen lässt, ist noch wenig erforscht.[101]

Wie daran geglaubt wurde, dass Hexen und Dämonen für Unwetter verantwortlich seien, so griff auch die Kirche auf magisch-abergläubische Vorstellungen zurück, indem man meinte, dass mit dem Läuten von Kirchenglocken ein nahendes Unwetter bekämpft werden könne. Dieser Brauch, der in katholischen Gegenden der Schweiz, wie beispielsweise in der Gemeinde Schwyz, noch heute geübt wird,[102] beruht auf der in der Antike aufkommenden Vorstellung, dass durch das Aufeinanderschlagen von Metallen beziehungsweise durch das Läuten von Glocken Unwetter gebannt werden könnten. Ähnlich wie auch andere Städte kannte Schaffhausen ebenfalls das Amt eines Wetterläuters, welcher jeweils gegen nahende Unwetter die Kirchenglocken zu läuten hatte; wie aus den erhaltenen Stadtrechnungen hervorgeht, wurde der Wetterläuter aus der Stadtkasse besoldet. Die Unwetter und Blitze brechende Kraft der Kirchenglocken wurde im Übrigen in Inschriften auf Glocken verewigt, wie beispielsweise im Motto der so genannten Schillerglocke, welche im Auftrage des Abtes des Klosters Allerheiligen Konrad Dettikofer im Jahre 1486 durch Ludwig Peiger von Basel gegossen wurde: «+ vivos voco mortvos plango fvlgvra frango + miserere domine popvlo qvem redimisti sangvine tvo anno domini m cccc lxxxvi.»[103] Auch für die Pfarrkirche St. Johann

99 Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499, bearb. v. Anton Philipp Segesser, Bd. 3/I, Zürich 1858, Nr. 143d, S. 120; Anshelm (wie Anm. 96), S. 224.

100 Hoffmann-Krayer (wie Anm. 62), S. 86 (Nr. 17).

101 Graus (wie Anm. 7), S. 299 ff.

102 Richard Weiss, Volkskunde der Schweiz, 3. Aufl., Zürich, Schwäbisch Hall 1984, S. 226.

103 Reinhard Frauenfelder, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Bd. 1: Die Stadt Schaffhausen, Basel 1951, S. 87 f. Bekanntlich verwendete Friedrich Schiller dieses Motto in seinem «Lied von der Glocke».

wurde auf Beschluss des Rates 1496 eine spezielle Glocke gegossen, welche die städtische Gemeinschaft vor Unwettern beschützen sollte: «+ O + rex + glorie + xpe + veni + nobis + cum + pace + a fulgure + et + tempestate + libera + nos + dux».[104] Zur Verstärkung der Wirkung des Wetterläutens wurde durch Ratsbeschluss im Jahre 1492 festgesetzt, dass während des Wetterläutens keine Spiele wie auch keine Tanzbelustigungen erlaubt sein sollen.[105] Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts lehnten diesen Aberglauben ab und versuchten das Wetterläuten abzustellen, wobei sie sich aber gegen verschiedene Widerstände vor allem seitens der Bevölkerung durchzusetzen hatten.[106] In sehr deutlicher Weise zeigt sich die Ablehnung dieses Rituals in den in nachreformatorischer Zeit gegossenen Glocken, auf welchen als eigentliches Gegenmotto die Machtlosigkeit der Glocke gegen Blitze hervorgehoben wurde, wie beispielsweise in der für das Münster 1604 gegossenen Halbe- oder Taufglocke: «ZELO FVSA BONO CAMPANIS CONSONO PRISCIS LVX POSTQVAM TENEBRAS EXVPERASSET ATRAS/ FVLGVRA NON FRANGO NEC PLANGO MORTE PEREMPTOS AES EGO VIVENTES AD PIA SACRA VOCANS.»[107]

Auch die Rolle der ansässigen Bevölkerung bei der Initiierung von Hexenverfolgungen darf nicht unterschätzt werden, denn nicht selten versuchte diese gegen den Widerstand ihrer Obrigkeiten Hexenprozesse zu erzwingen. Ein deutliches Dokument hierfür hat sich aus Schaffhausen aus dem Jahre 1481 erhalten: Damals wurde ein gewisser Heinrich Thorer mit der hohen Busse von 80 Pfund Schaffhauser Währung gestraft, weil er sich dem Verbot des Rats, über die «unhold» zu sprechen, widersetzt hatte.[108] Dabei war der Schaffhauser Rat noch human: Der Zürcher Rat liess in diesen Jahren den aus Konstanz stammenden Hans Thürr sogar zum Tode durch Ertränken verurteilen. Dieser hatte vor Jahren verschiedene Personen im zürcherischen Herrschaftsgebiet als «Unholde» bezeichnet, wurde aber der Lüge überführt und musste deswegen Urfehde schwören. Wegen Urfehdebruches wurde er nun zum Tode verurteilt.[109] Solche drastischen Massnahmen lassen sich vor allem damit erklären, dass Hexenverfolgungen ähnlich wie Judenverfolgungen immer ein Element der Unruhe darstellten und eine Eigendynamik entwickeln konnten, welche unter Umständen die Autorität der obrigkeitlichen Herrschaft untergraben oder sogar überhaupt in Frage stellen konnte.[110]

---

104 Frauenfelder (wie Anm. 103), S. 205.

105 Im Thurn/Harder (wie Anm. 1), S. 93. 1496 verbot der Rat erneut das Spielen während des Wetterläutens (ebd., S. 98). Zum Wetterläuten in Schaffhausen: Arnold Nüscheler-Usteri, Die Inschriften und Giesser der Glocken im Kanton Schaffhausen, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 4/1878, S. 51–127, hier S. 119–121.

106 Albert Hauser, Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert, 3. Aufl., Zürich 1990, S. 127.

107 Frauenfelder (wie Anm. 103), S. 89.

108 Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokoll, Bd. 2, S. 302 (2 post Nicolai 1481).

109 Paul Schweizer, Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902, S. 1–63, hier S. 27 (nach Richtbuch 236, fol. 231).

110 Zum möglichen Unruhepotenzial von Judenverfolgungen: Landolt (wie Anm. 53), S. 182 f.

Auch die Rolle der Prediger und ihre Predigttätigkeit darf nicht unterschätzt werden, denn diese bauten das Thema der Hexen und Zauberer immer wieder in ihre Predigten mit ein und sorgten so für eine Verwurzelung von gelehrt-theologischen Hexenkonzepten in den Köpfen ihrer Pfarreimitgliedern. So behandelte etwa der berühmte, in Schaffhausen geborene und in Strassburg tätige Prediger Johannes Geiler von Kaysersberg in seinem 1508 erstmals in Strassburg gedruckten Predigtzyklus «Die Emeis» das Thema der Hexen und Unholde.[111] Der bekannte Volksprediger Thomas Murner (1475–1537) forderte den Feuertod der Hexen, und auch der berühmte Reformator Martin Luther war von der Existenz der Hexensekte überzeugt, welche mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollte.[112] Im Gegensatz hierzu sind vom Zürcher Reformator Ulrich Zwingli keine Äusserungen zum Hexenthema überliefert. Immerhin sind aber auch zu Lebzeiten Zwinglis einzelne Hexenprozesse in der Stadt und in den ländlichen Territorien Zürichs geführt worden; ob und inwiefern der Reformator in diese Prozesse eingebunden war, entzieht sich unserer Kenntnis.

Ende des 15. Jahrhunderts scheint die Beschimpfung, eine Hexe zu sein, relativ gefährlich gewesen zu sein, weshalb die als Hexe bezeichnete Person vor Gericht diese Beschuldigung oder Beschimpfung häufig zur Anklage brachte. Denn wenn jemand erst einmal im Verdacht der Zauberei oder Hexerei stand, so konnte er oder sie diese Verleumdung kaum mehr loswerden. So klagte beispielsweise 1497/98 die Frau von Cůnradt Herliß die Frau von Cůnradt Wagner zůn gelben Horn an, dass diese sie schon mehrere Male persönlich («unnder ougen») wie auch gegenüber ihren Dienstboten als «ain roten hexen» gescholten habe und ihr auch den «ritten», also ein Fieber oder Schüttelfrost, gewünscht habe.[113] Ebenso klagte 1501/02 eine Andlin Holderlin gegen Wilhelm Kepeller, der sie beschuldigt hatte, eine Hexe zu sein.[114]

Schlusswort und Ausblick

Die meisten der in Schaffhausen im Spätmittelalter geführten Zauberer- und Hexenprozesse beruhen auf traditionellen Schadenszaubervorstellungen; ein gelehrt-theologisches Hexenbild, welches vor allem im westschweizerischen Raum vorherrschend war und auf Grund dessen Prozesse geführt wurden, fehlt im Schaff-

---

Neuerdings zur Problematik von Unruhen und Hexenverfolgungen: Dorothee Rippmann, Hexenverfolgungen und soziale Unrast. Der Forschungsstand zum Basler Raum (Nordwestschweiz) im Spätmittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 52/2002, S. 151–156.

111 Behringer (wie Anm. 13), Nr. 71, S. 113 f.

112 Ebd., Nr. 60 und 61, S. 104.

113 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1,4, Vogtbuch 1493–1504, fol. 29 v. Zum «Gelben Horn», welches in spätmittelalterlicher Zeit ein Gasthaus war: Frauenfelder (wie Anm. 103), S. 406.

114 Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz C 1,4, Vogtbuch 1493–1504, fol. 46 r.

hauser Raum. Bemerkenswert ist, dass in Schaffhausen wegen Zaubervorstellungen schon sehr früh Todesurteile vollzogen wurden, wobei die Gründe hierfür aus der lückenhaften Quellenüberlieferung nicht weiter erschliessbar sind. Die Ursachen, welche dazu führten, dass in und um Schaffhausen in der frühen Neuzeit im Gegensatz zu anderen Regionen nur sehr wenige bis gar keine Verfolgungen von Hexen stattfanden, müssten einer genaueren Untersuchung unterzogen werden.[115]

Dr. Oliver Landolt
Klösterlistrasse 16, CH-6430 Schwyz SZ

---

115 Für die relativ kurzfristig entschiedene Aufnahme dieses Aufsatzes in die Reihe der Schaffhauser Beiträge zur Geschichte sei den Herren Dres. Peter Scheck und Roland E. Hofer sowie dem Vorstand des Historischen Vereins ganz herzlich gedankt. Erste Forschungsergebnisse wurden am 4. Dezember 2003 im Rahmen einer Veranstaltung des Historischen Vereins des Kantons Schaffhausen einem grösseren Publikum vorgestellt.